



Garantiebedingungen für Fenster und Türen

§ 1

1. Tischlerei Nieświec als Hersteller von Holzfenstern und Holztüren DJ-68 gewährt dem Käufer eine Garantie für alle Produkte.
2. Die Garantie umfasst Mängel, die durch den Fertigungsprozess oder durch fehlerhaftes Material entstanden sind.
3. Die Garantie wird ab dem Datum der Warenentgegennahme/des Warenverkaufs gewährt. Die Garantiezeit beträgt:
 - a) bei Montage durch Monteure von Firma Nieswiec/ des Herstellers:
 - für die Konstruktion von Fenster und Balkontür 60 Monate
 - für volle Funktionsfähigkeit der Fensterbeschläge 24 Monate
 - für Lackierschicht 24 Monate
 - für Verbindung der Fensterscheiben 60 Monate
 - b) Außen- und Innentür
 - für Konstruktion und Lackierschicht 24 Monate
 - für volle Funktionsfähigkeit der Türangeln und Türschlösser 12 Monate
 - c) Im Falle wo sich der Käufer der Ware eine eigene, selbständige Montage sichert, jedoch genau nach der Montageanleitung der Holzbaulemente vorgeht.
 - für die Konstruktion von Fenster und Balkontür 36 Monate
 - für volle Funktionsfähigkeit der Fensterbeschläge 24 Monate
 - für Lackierschicht 24 Monate
 - für Verbindung der Fensterscheiben 60 Monate
 - d) Außen- und Innentür
 - für Konstruktion und Lackierschicht 24 Monate
 - für volle Funktionsfähigkeit der Türangeln und Türschlösser 12 Monate
 - e) zusätzliche Elemente solche wie:
 - Jalousien, Sprossen zwischen den Glasscheiben, außen seitige Holzsprossen, innen seitige Fensterbretter aus Holz, Rollläden, Lüfter, dekorative, zuschließbare Leisten, hölzerne Tropfsteine 12 Monate

§ 2

1. Der Hersteller als Garant behält sich das Recht vor auf eine Qualifizierung der gezeigten Fehler seiner Produkte und entscheidet darüber, auf welche Art und Weise sie entfernt werden sollen.
2. In umstrittenen Fällen gibt der Käufer der Holzbaulemente laut seiner Garantierrechte seine Einwilligung für eine Qualifizierung der Fehler durch einen außen stehenden Begutachter und ist mit seiner Entscheidung einverstanden. Die Kosten der Begutachtung trägt die Partei, gegen die die Begutachtung beschlossen wurde.
3. Die Garantie umfasst Produktfehler, die aus dem Verkauf dieses Produktes resultieren und die in der Verkaufszeit aufgetreten sind mit Erfüllung folgender Bedingungen:
 - a) Der Fehler wurde während der Garantiezeit entdeckt, die im Punkt 3 des 1 Paragraphen der folgenden Garantiebedingungen bestimmt wurde.
 - b) Vor der Montage war die Herstellung gemäß der Anforderungen PN-B-05000 in einem Lager platziert, das heißt in dachbedeckten, trockenen und durchgelüfteten Räumen mit einem harten und festen Lagerholzboden.
 - c) Die Holzbaulemente wurden genau nach ihrer Montageanleitung zusammengebaut.
 - d) Die Herstellung wurde genau nach der Gebrauchs-, Pflege- und Konservierungsanweisung gebraucht und konserviert, die einen Anhang zu den folgenden Garantiebedingungen bildet.



4. Eine detaillierte Liste der Waren, die eine Garantie enthalten, ist auf dem Verkaufsausweis bzw. auf der Faktur angebracht.

§ 3

1. Während der Garantiezeit verpflichtet sich der Hersteller dazu, beschädigte Anfertigungen kostenlos zu reparieren.
2. Eine Reparatur während der Garantiezeit verlängert nicht automatisch die Zeit der Garantiegültigkeit.
3. Falls der Hersteller feststellt, dass die bei der Anfertigung auftretenden Fehler nicht zu entfernen sind, so hat der Käufer Anspruch auf Preisnachlass oder Umtausch der beschädigten Anfertigungen. Im Falle eines Umtausches ist der Käufer dazu verpflichtet die beschädigten Anfertigungen abzugeben.

§ 4

1. Als Beweis für Garantieleistung, stellt der Hersteller die Garantiebedingungen aus.
2. Eine Regelung für Fenster oder Türen unterliegt nicht der Reklamation.

§ 5

1. In einem Falle, in dem Fehler nachgewiesen werden, ist der Käufer dazu verpflichtet darüber den Verkäufer binnen 30 Tagen vom Datum ihrer Feststellung zu informieren. Sonst verliert der Käufer die ihm aus den Garantiebedingungen zustehenden Rechte.
2. Eine Bedingung für den Gebrauch der Garantierechte, also für die Reklamation und eventuelle spätere Nutzung der Garantieleistung durch unseren Service ist die Vorlegung des Verkaufsausweises bzw. der Faktur.
3. Der Vertreter des Herstellers schätzt die Begründung für die Reklamation ein und begutachtet die Art und Weise der Fehler in einer Frist von bis zu:
 - a) 14 Tagen vom Datum der Reklamationsmeldung
5. Anerkannte Fehler werden repariert binnen:
 - a) 21 Tage, in einem Falle, wenn der Fehler gleich am Ort entfernbar ist, ohne Zusendung von Zusatzelementen oder subordinierter Arbeitsgruppen aus der Firma des Herstellers.
 - b) 28 Tage, im Falle, wo die Reparatur die Zusendung von Zusatzelementen oder subordinierter Arbeitsgruppen aus der Firma des Herstellers erfordert.
 - c) 42 Tage, im Falle in dem die beschädigte Anfertigung als umtauschbar qualifiziert wurde.
6. Der Hersteller behält sich das Recht vor, den Termin, von dem im 5-ten Punkt des folgenden Paragraphen gesprochen wurde, im Falle einer notwendigen Erhaltung der Begutachtungsergebnisse oder Nutzung unüblicher Arbeitsmaterialien zu verlängern.
7. Der mit dem Warenabnehmer vereinbarte Termin, über den im 5-ten Punkt des folgenden Paragraphen gesprochen wurde, kann sich aufgrund wichtiger objektiver Umstände ändern. (z. B. Wetterbedingungen)

§ 6

1. Der Hersteller trägt keine Verantwortung für Schäden oder Defekte der Anfertigung, die aus anderen Gründen entstanden sind, als die Fehler, die aus ihrer Herstellung resultieren.
2. Die Garantie umfasst nicht:
 - a) mechanische Schäden, die nach der Abnahme der Anfertigung aufgrund ihrer unrichtigen Nutzung, Vernachlässigungen, falscher Vorgehensweise, eines ungesicherten Transportschutzes, nicht richtiger Konservierung entstanden sind.
 - b) Schäden und Fehler, die aufgrund einer durch den Käufer falsch durgeführten selbständigen Montage entstanden sind, die nicht nach der Montageanleitung der Anfertigung erfolgt ist, welche einen Anhang zu den folgenden Garantiebedingungen bildet.
 - c) Schäden, die aufgrund falscher Nutzung und Bewahrung der Anfertigung entstanden sind, die nicht der Gebrauchs-, Pflege- und Konservierungsanweisung entspricht. z. B. durch die Nutzung grobkörniger Säuberungsmittel, Klebebändern usw.
 - d) Klebeband- und Schutzfolienüberreste mit denen die Anfertigung während der durgeführten Bauarbeiten geschützt wurde.
 - e) Tätigkeiten, die in der Gebrauchs-, Pflege- und Konservierungsanweisung vorgesehen sind, die einen Anhang zu den folgenden Garantiebedingungen bildet, zu derer selbständigen Ausführung und auf eigene Kosten der Käufer verpflichtet ist (Regelung der Fensterbeschläge und Konservierung der Anfertigungen in der Zeit ihrer Nutzung umfasst nicht die Garantieleistung)

- f) Unterschiede bei dem Farbton der Lackierschicht, die mit der Struktur und den Holzeigenschaften verbunden sind. Die Abstufung und Zerfall der Farbtintensivität hängt von der verschiedenen Holzdichtigkeit ab und demzufolge wird die Lackierung nicht gleichmäßig eingesaugt.
- g) Ungleichheiten von Ebenen und Lackierschichten auf Flächen der Anfertigungen, die unsichtbar sind (z. B. innere Durchschnitte von Flügel und Fensterrahmen, Elemente die durch die Mauer und Putz bedeckt worden sind).
- h) winzige Ungleichheiten der Silikonflächen
- i) kleine Ungleichheiten der Scheibenleisten, die aus den natürlichen Holzeigenschaften resultieren, was das Zusammenziehen des Materials verursacht (z. B. Verwendung eines auf die Länge verbindbaren Materials auf sogenannte Mikrohaken.)
- j) winzige Ritze auf der Verbindung der Scheibenleisten, die aus den natürlichen Holzeigenschaften resultieren, was das Zusammenziehen des Materials verursacht.
- k) Erscheinung eines Lichtbruches auf der Fensterscheibe, der sogenannte Regenbogeneffekt
- l) Effekt einer Dampfverflüssigung auf der Fensterscheibe, was die Ursache für eine schlechte Raumventilation ist.
- m) Umfärbung der Lackierschicht und Schäden, die aufgrund einer Holzschwellung bei viel zu hoher Luftfeuchtigkeit das heißt von 65% über die bedingte Raumluftfeuchtigkeit entstanden sind.
- n) mechanische Schäden, die aufgrund schlechter Wetterbedingungen entstanden sind, wie z. B. Hagelschauer und Gewitter oder das Eingreifen von Gefieder.
- o) Umfärbung der weißen Lackierschichten aufgrund der im Holz enthaltenen Naturstoffe, solcher wie zum Beispiel Harz, Gerbstoffe
- p) geringe Veränderungen der Holzfarbe oder der aufgetragenen Lackierschicht, Glanzverlust der Lackierschicht, kreideartiger Effekt, dafür sind normalerweise die Wetterbedingungen verantwortlich.
- q) fortschreitende Produktschäden, die aufgrund der Konservierungsvernachlässigung entstanden sind. (siehe Gebrauchs-, Pflege- und Konservierungsanweisung)
- r) schlechtes Funktionieren der Fensterbeschläge und der angefertigten Konstruktion in einem Falle, wo die Gabardine oder die Fenster- und Türformen nicht die technische Bestätigung erhalten haben, aber vom Käufer zu seiner individuellen Verwendung beauftragt wurden.
- s) Umtausch des Rahmens und des Flügels, aus dem es zu einem Ausfluss von Harz gekommen ist. Der Hersteller behält sich das Recht vor, Harz auf mechanische Art und Weise zu entfernen und auf diesen Platz eine Renovierungslackierschicht mit einem Pinsel draufzulegen. Die daraus erhaltene Lackierschicht durch die Pinselmethode liegt von der fabrikmäßigen Methode sehr weit entfernt.
- t) Schäden, die aufgrund instabiler Mauern in denen die Anfertigung montiert wurde entstanden sind.
- u) Produktschäden, die durch Zufälle, welche unabhängig von dem Hersteller sind, verursacht worden sind wie z. B. Armut, Kriege, Flutkatastrophen, Brände, Einbrüche usw.

§ 7

1. Die Garantie verfällt, wenn:
 - a) willkürliche Veränderungen bzw. Reparaturen der Garantieprodukte vorgenommen werden;
 - b) festgestellt wird, dass direkt an das Fenstergerähme Sicherungen oder Gitter angebracht wurden, die die Fensterkonstruktion beschädigen;
 - c) festgestellt wird, dass die Dichtungen, Beschläge und Silikonflächen übermalt wurden;
 - d) festgestellt wird, dass nach der Montage des Fenstergerähmes alle vorgenommenen zu den sog. „nassen Arbeiten“ zählenden Bauarbeiten (wie z. B. Verputzen, Fliesenlegen) nicht den Prinzipien der Raumlüftung entsprechen. Inkorrekte Lüftung führt zu Holzquellung, Werfen der Holzflügel und -rahmen, Fehlfunktionen der Beschläge, Beschädigung der Lackierschicht (u.a. Splitter, Vergilbung, Durchfärbungen, Lackabblätterung) sowie zu einem generellen Schaden am Fenstergerähme;
 - e) die Garantiekarte kein Verkaufsdatum sowie keine Unterschrift und Stempel des Herstellers vorweist;
 - f) in der Garantiekarte irgendwelche Korrekturen oder Veränderungen durch Unbefugte vorgenommen wurden,
 - g) die Garantiekarte verloren wurde.
2. Alle durch falsche Lagerung, inkorrekte Handhabung bzw. unsachgemäße Instandhaltung (entgegen der „Gebrauchs-, Pflege- und Konservierungsanweisung“) sowie aus sonstigen vom Hersteller nicht zu vertretenden entstandenen Schäden können nur auf Kosten des Benutzers behoben werden. Falls aus einem der genannten Gründe dauerhafte Qualitätsveränderungen eintreten, verfällt die Garantie.
3. Im Falle unbegründeter Reklamationen hat der Käufer alle entstandenen Kosten zu tragen.



NIEŚWIEC Spółka Jawna
46-040 Krasiejów ul. Spóracka 53
tel./fax 077/4651412
VAT – 5 UE: PL 7991-051-58-46

§8

1. In sonstigen Angelegenheiten, die durch diese Garantie nicht geregelt sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Herstellers zuständige Gericht.
3. Die Garantie gilt für alle Staaten der Europäischen Union.
4. Im Falle eines Garantieverlustes wird keine Zweitausfertigung ausgestellt.

Josef Nieswicz

WICHTIG: Bis zu 30 Tagen nach der Montage sollten die Montagebänder verputzt oder bebaut werden. Sonst können die Bänder von der Wand ablösen und der Produzent gibt keine Garantie Ansprüche für die Haltbarkeit der Bänder.

DATENSCHUTZ

Nach art. 13 DER VERORDNUNG (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (allgemeine Verordnung Datenschutz) vom 27. April 2016 (Gesetzblatt der EU, Nr. 119, Seite 1), informiere ich, dass:

- 1) Der Verwalter Ihrer persönlichen Daten ist **NIEŚWIEC Spółka Jawna**, mit Sitz in Krasiejów, Ul. Spóracka 53, 46-040 Krasiejów, eingetragen im Unternehmerregister des Bezirksgerichts in Opole, 8. Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der KRS-Nummer: 0000707584, mit NIP: 9910515846, REGON: 368934364, E-Mail-Adresse: [niewswicz@niewswicz.pl](mailto:nieswicz@niewswicz.pl), beata@niewswicz.pl.
- 2) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind externe wirtschaftsbeteiligte Stellen, die Daten im Auftrag des Verwalters auf der Grundlage von entsprechenden Betrauungsverträgen verarbeiten, einschließlich: Buchhaltungsbüro, an der Durchführung einer bestimmten Bestellung / Dienstleistung beteiligte Stellen wie zB.: Speditionsfirma.
- 3) Ihre persönlichen Daten werden verarbeitet, um:
 - a) Realisierung von Dienstleistungen, die vom Verwalter gemäß Art. 6 Par. 1 lit. b DSGVO (um den Vertrag auszuführen oder Maßnahmen bei Vorbereitungen zum Vertrag wie die Korrespondenz nach der Anfrage und Angebotserstellung),
 - b) Senden von Werbebotschaften eigener Produkte und Dienstleistungen durch den Verwalter auf der Grundlage von Art. 6 Par. 1 lit. f DSGVO (rechtliches Interesse des Verwalters),
 - c) Senden von kommerziellen Informationen durch den Verwalter auf der Grundlage von art. 6 Par. 1 lit. ein DSGVO (Zustimmung des Datensubjekts an den Verwalter) (falls die Zustimmung von Ihnen geäußert wurde),
- 4) Ihre persönlichen Daten werden aufgrund eines vom Verwalter verfolgten berechtigten Interesses (die Daten werden verarbeitet, bis die Verarbeitung für die Geschäftsplanung eingestellt wird) und für den Zeitraum, der sich aus der Beschränkung der Ansprüche, des Steuerrechts oder anderer Gesetze in dieser Hinsicht ergibt, gespeichert;
- 5) Sie haben das Recht, vom Verwalter Zugriff auf personenbezogene Daten (die erste Kopie der Daten ist kostenlos, ein anderer Administrator kann eine Gebühr erheben), das Recht, sie zu korrigieren, zu löschen oder zu beschränken Verarbeitung, das Recht, der Verarbeitung zu widersprechen, das Recht zu verlangen Datentransfer, das Recht, die Einwilligung jederzeit widerrufen (Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke in Bezug auf Ihr Unternehmen Der Administrator fragte Sie um Erlaubnis, diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, die Wirkung wird wie folgt sein: Verarbeitung, die vor dem Widerruf der Zustimmung durchgeführt wurde hört nicht auf, rechtmäßig zu sein, aber nach dem Entzug der Zustimmung wird der Verwalter die Daten nicht für Zwecke bearbeiten, für die die Zustimmung ausgedrückt wurde),
- 6) Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen: der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten,
- 7) Die Bereitstellung Ihrer persönlichen Daten durch Sie ist eine Bedingung für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verwalter. Sie sind verpflichtet, diese anzugeben, und die Folge der Nichtbereitstellung personenbezogener Daten ist die Unfähigkeit, Dienstleistungen zu erbringen, und die Ausführung von Aufträgen durch den Verwalter.